

Niederschrift

über die 7. Sitzung der II. Kirchenkreissynode
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg

am 02. Dezember 2019

im Polleyn-Zentrum, Jochim-Polleyn-Platz 9, 23879 Mölln

Anwesend:

48 Mitglieder der Kirchenkreissynode und 2 Jugendsynodale ab 15.30 Uhr
51 Mitglieder der Kirchenkreissynode und 2 Jugendsynodale ab 16.00 Uhr
53 Mitglieder der Kirchenkreissynode und 2 Jugendsynodale ab 16.20 Uhr
51 Mitglieder der Kirchenkreissynode und 2 Jugendsynodale ab 19.30 Uhr

gemäß **Anlage 1**

Frau Pröpstin Eiben
Frau Pröpstin Kallies

Vom Präsidium der Synode:

Herr Sommerfeldt
Frau Pastorin Christ

Von der Kirchenkreisverwaltung

Frau Buller-Reinartz
Frau Rath
Frau Ries
Frau Gaede
Frau Jäkel (Protokoll)

Als Gast:

Beginn der Sitzung: 15.02 Uhr

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Beschlussfähigkeit

Präses Sommerfeldt eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.
Er stellt fest, dass zur Synodentagung ordnungsgemäß eingeladen wurde.
Von 66 Kirchenkreissynodalen sind mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend. Somit steht die Beschlussfähigkeit fest.

2. Andacht

Herr Pastor Henschen hält die Andacht.

3. Regularien

Die erstmals an der Synodensitzung teilnehmenden Mitglieder

Frau Anja Möller,
Herr Daniel van Eijden,
Herr Gerhard Plate

legen das Gelöbnis gemäß § 29 des Kirchenkreissynodenbildungsgesetz ab und werden durch den Präses der Kirchenkreissynode mit Handschlag verpflichtet.

4. Anträge zur / und Feststellung der Tagesordnung

Es wurden vorab und werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt.
Die Tagesordnung wird somit festgestellt und einstimmig beschlossen:

<u>Tagesordnung</u>		<u>Beratungsergebnis</u>		
		<u>Beschluss</u>	<u>Kenntnis</u>	<u>Bearbeitung / Termin</u>
1.	Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Beschlussfähigkeit	X		
2.	Andacht			
3.	Regularien	X		
4.	Anträge zur / und Feststellung der Tagesordnung	X		
5.	Genehmigung der Niederschrift der 6. Sitzung vom 16.09.2019	X		
6.	Kirche 2030		X	
7.	Berichte aus der Nordkirche		X	
8.	Neubau Gemeindehaus Hochschulstadtteil, Kirchengemeinde in St. Jürgen	X		
9.	Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg	X		
10.	Jahresabschluss 2018 – Bericht des Rechnungsprüfungsamtes	X		
11.	Stelleneinrichtung pädagogische Leitung Fachdienst Kita	X		
12.	Haushalt 2020	X		
13.	Antrag an die Landessynode – Aufstockung Pastor*innenvertretung	X		
14.	Verschiedenes		X	

5. **Genehmigung der Niederschrift der 6. Sitzung vom 16. September 2019**

Das Protokoll Nr. 6 - Sitzung vom 16. September 2019 - wird einstimmig bei drei Enthaltungen genehmigt.

6. **Kirche 2030**

Die von der Synode eingesetzte Lenkungsgruppe, bestehend aus den Damen Christ, Kallies, Eiben, und Herrn Schröder, die unterstützt wird durch Frau Bendig, Herrn Ohlendorf und Herrn Brunken, hat seit der Septembersynode zweimal getagt. Es ist u.a. der Synodenbrief entworfen und auf den Weg gebracht worden. Ziel der Lenkungsgruppe ist es dabei, alle im Kirchenkreis am Veränderungsprozess Beteiligte und davon „Betroffene“ möglichst zeitnah und umfassend über den jeweils aktuellen Sachstand zu informieren. Mittlerweile sind in den Regionen die Sprecher*innen benannt und Herrn Brunken mitgeteilt worden. Das erste Treffen der Sprecher*innen aus den Regionen und der Lenkungsgruppe findet am 05. Dezember 2019 statt. Es soll nunmehr ein regelmäßiger Austausch stattfinden. Festzustellen ist bereits jetzt, dass die Regionen bzw. die jeweiligen Kirchengemeinden bei der Erarbeitung ihrer Konzepte unterschiedlich weit sind.

Eine abschließende Zuordnung der beiden Kirchengemeinden St. Matthäi und Groß Grönau zu bereits bestehenden Regionen ist bislang noch nicht erfolgt. Nunmehr sollen kurzfristig weitere Gespräche geführt werden, um eine Entscheidung treffen zu können.

Frau Pröpstin Eiben berichtet, dass das Landeskirchenamt auf dem Gesamtpröpstekonvent u.a. die neuen gesetzlichen Vorschriften über das Hinausschieben des Ruhestands sowie die Gestaltung von Pfarrsprengeln vorgestellt hat. Die Nordkirchensynode wird im November 2020 dazu einen Beschluss fassen.

Am 07. Februar 2020, 17.00-21.00 Uhr wird die Veranstaltung "KIRCHE DER ZUKUNFT - lebendig und attraktiv? Impulse - Gespräche – Aufbrüche zur Zukunft der Kirche für alle Interessierten aus den Kirchengemeinden, als kleiner Impuls zum Austausch in der Kreuz-Kirche stattfinden. Frau Prof. Dr. Pohl-Patalong ist als Referentin gewonnen worden. Nach dem Open Space im Jahr 2019 soll diese Veranstaltung ein weiterer Baustein gemeinsamer Begegnung werden.

7. **Berichte aus der Nordkirche**

Herr Feddersen berichtet, dass die Septembersynode eine Themensynode war.

Die neue Kirchenleitung ist gewählt und auf der Novembersynode ins Amt eingeführt worden.

Die Novembersynode hat sich mit „Kirche 2060“ beschäftigt. Mit der Freiburger Studie von Herrn Fabian Peters ist in das Thema eingeführt worden. Die EKD-Broschüre dazu ist lesenswert (siehe dazu: www.ekd.de/kirche-im-umbruch-projektion-2060-45516.htm)

Der Vortrag von Dr. Klaus Seitz von Brot für die Welt zum Thema Klimawandel war aufschlussreich.

Die Landessynode hat die Gesetzesänderung zum Pfarrdienst beschlossen.

Es wurde über ein Stimmrecht für Jugendliche besprochen.

Die Kirchenkreissynode Plön-Segeberg hat an die Landessynode einen Antrag auf „Entbürokratisierung“ gestellt. Der Kirchenkreisrat und das Präsidium der Synode hatten sich diesem Antrag angeschlossen. Zwischenzeitlich hat sich die Landessynode den Antrag zu eigen gemacht, so dass dieser Antrag der Synode nicht mehr vorgelegt wurde. Der Antrag der Kirchenkreissynode Plön-Segeberg wird in der **Anlage 2** zur Kenntnis beigefügt.

8. **Neubau Gemeindehaus Hochschulstadtteil, Kirchengemeinde in St. Jürgen**

Pastor von Kiedrowski erläutert die Beschlussvorlage (Tischvorlage). Der vom Kirchenkreisrat hierzu zuvor beschlossene Finanzierungshinweis ist von der Kirchengemeinde ohne Erläuterung nicht übernommen worden.

Der Kirchenkreisrat beantragt zum vorliegenden Beschlussvorschlag eine Ergänzung dahingehend, dass der weitere Kirchenkreisanteil von 600.000,00 € an den Kirchenkreis anteilig zurückzuzahlen ist, sofern die Kirchengemeinde aus der Veräußerung anderer Gebäude Erlöse erzielt.

Beschluss (43 Ja-Stimmen; 5 Nein-Stimmen; 5 Enthaltungen):

Demnach ist der Antrag auf Ergänzung angenommen. Es folgt die Abstimmung zum Antrag insgesamt.

Beschluss (40 Ja-Stimmen; 6 Nein-Stimmen; 7 Enthaltungen):

Die Projektkosten für den Neubau des Gemeindehauses in der Alexander-Fleming-Straße 14 in Lübeck belaufen sich auf 3,1 Mio. €.

Die Synode beschließt die Übernahme von $\frac{2}{3}$ der über die Schätzung vom Dezember 2016 (2,3 Mio. €) hinausgehenden Baukosten.

Der weitere Kirchenkreisanteil von 600.000,00 € ist anteilig an den Kirchenkreis zurückzuzahlen, sofern die Kirchengemeinde aus der Veräußerung anderer Gebäude Erlöse erzielt.

9. Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis Lübeck-LauenburgBeschluss (54 Ja-Stimmen; 1 Enthaltung):

Die Kirchenkreissynode beschließt:

1. im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg wird gemäß § 5 Absatz 4 des Präventionsgesetzes der Nordkirche ein Schutzkonzept erarbeitet.
2. Um sämtliche Mitarbeiter*innen des Kirchenkreises über diese Maßnahme zu informieren und diese in ihre Aufgaben zur Erstellung des Präventionsschutzkonzeptes einzuführen, wird eine Eröffnungsveranstaltung durchgeführt.
3. Für sämtliche Mitarbeiter*innen ist die Teilnahme am ersten Teil der Eröffnungsveranstaltung verpflichtend und damit Dienstzeit.

10. Jahresabschluss 2018 – Bericht des RechnungsprüfungsamtesBeschluss (53 Ja-Stimmen; 2 Enthaltungen):

Dem Kirchenkreisrat und der -verwaltung werden für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung sowie für die Rechnungslegung des Rechnungsjahres 2018 gemäß § 19 Abs. 3 HhFG Entlastung mit Einschränkungen erteilt:

- Die Entlastung des Jahresabschlusses 2018 erfolgt vorbehaltlich der Bilanzierung und Bewertung des Anlagevermögens sowie der damit zusammenhängenden Posten auf der Passivseite der Bilanz. Die Aufnahme des Anlagevermögens und der damit zusammenhängenden Posten soll erst nach Umstellung der Kirchengemeinden auf das kaufmännische Rechnungswesen erfolgen.
- Die Regelungen in Finanzsatzung und Haushaltsbeschluss in Bezug auf die Finanzverteilung und die Bewirtschaftung der gemeinsamen Rücklagen sind widersprüchlich, so dass zukünftig eine Anpassung zu erfolgen hat.
- Die übrigen Feststellungen des RPA aus seinem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 sind von den zuständigen Gremien zu beachten und baldmöglichst abzustellen.

11. Stelleneinrichtung pädagogische Leitung Fachdienst KitaBeschluss (50 Ja-Stimmen; 3 Nein-Stimmen; 2 Enthaltungen):

Die Kirchenkreissynode beschließt, der Empfehlung des Kirchenkreisrates zu folgen, und im Fachdienst Evangelische Kindertagesstätten zum 01.01.2020 eine neue Stelle pädagogische Leitung mit 39 Stunden/Woche KAT K 12 zu schaffen.

Ebenfalls zum 01.01.2020 soll die Stelle der betriebswirtschaftlichen Fachdienstleitung auf KAT K 12 angehoben werden.

Innerhalb von drei Jahren ist die Refinanzierung der neu eingerichteten Stelle sicherzustellen.

12. Haushalt 2020

Der Synodale Schuback führt in die Beschlussvorlage ein. Der Synodale und Finanzausschussvorsitzende Stülcken nimmt aus der Sicht des Finanzausschusses zu dem Haushaltsplan Stellung. Er erklärt weiterhin, dass der Finanzausschuss sich auf seinen nächsten Sitzungen aufgrund der weniger werdenden Kirchensteuerzuweisungen mit der künftigen Finanzplanung und Verteilung beschäftigen wird. Der Finanzausschuss wird Vorschläge unterbreiten.

Die Synodale Böckers stellt zwei Anträge, und zwar

- 1.) dass die Kostenstelle Friedhofswesen durch die Haushalte der Kirchengemeinden, die diese in Anspruch nehmen, zu refinanzieren ist und
- 2.) dass die Kirchengemeindezuweisung nur für ein Jahr beschlossen wird.

Beschluss zu 1. (22 Ja-Stimmen; 16 Nein-Stimmen; 13 Enthaltungen):

Die Kosten der Kostenstelle 764008 sind ab dem Haushaltsjahr 2020 binnen 5 Jahren durch die beteiligten kirchengemeindlichen Friedhöfe mit deren Teilhaushalten/Kostenstellen zu refinanzieren.

Beschluss zu 2. (29 Ja-Stimmen; 14 Nein-Stimmen; 8 Enthaltungen):

In Abweichung von § 11 Abs. 1 Finanzsatzung wird beantragt, die Höhe der dort genannten Zuweisung lediglich für die Dauer eines Jahres zu beschließen.

Danach erfolgt die Abstimmung zum Haushalt 2020 insgesamt

Beschluss (41 Ja-Stimmen; 5 Nein-Stimmen; 5 Enthaltungen):

Die Kirchenkreissynode beschließt gemäß Art. 45 Abs. 3 Nr. 10 der Verfassung den Haushaltplan des Ev.-Luth. Kirchenkreises für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt:

1. Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr 2020 umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

2. Gliederung des Haushaltes

2.1 Der Haushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 festgestellt.

2.2.1 Kirchenkreishaushalt

Der Kirchenkreishaushalt ist in die Bereiche

- 1) Gemeinschaftliche Aufgaben und
- 2) Verteilung der Einnahmen untergliedert.

2.2.2 Haushalt Dienste und Werke

Der Haushalt Dienste und Werke ist umfasst die Bereiche

- 1) Dienste und Werke
- 2) Diakonisches Werk
- 3) St. Petri Kirche HL

2.2.3 Haushalt Leitung und Verwaltung

Der Haushalt Leitung und Verwaltung ist in die Bereiche

- 1) Leitung
- 2) Verwaltung und
- 3) Gemeinschaftliche Aufgaben untergliedert.

2.2.4 Haushalt Pfarrbesoldung

Dieser Haushalt enthält sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis betreffen.

3. Verteilung der Einnahmen gemäß Finanzgesetz und Finanzsatzung

Hinweis: Der Landeskirchliche Haushalt 2020 soll erst im Februar 2020 beschlossen werden.

3.1 Einnahmen
Schlüsselzuweisung (100 %) 25.901.000 €

3.2 Vorwegabzug
Gemeinschaftsanteil (54,3 %) 14.061.900 €

3.3 Verteilmasse

Bezogen auf die verbleibenden Einnahmen wird die Verteilmasse wie folgt festgesetzt:

Verteilmasse (45,7 %) 11.839.100 €
Gemeindeanteil (31,4 %) 8.138.100 €
Kirchenkreisanteil (14,3 %) 3.701.000 €

4. Mehrbedarfe

Der Gesamtbedarf des Kirchenkreises beträgt 26.824.800 €.

Er liegt damit 3,6 % über der Schlüsselzuweisung.

Das entspricht einem Betrag von 923.800,00 €, dieser wird aus der Garantierücklage finanziert.

5. Verteilung eines Mehraufkommens/Minderaufkommens

Ein eventuelles Mehraufkommen an den Einnahmen (Schlüsselzuweisungen) wird der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zugeführt. Mindereinnahmen aus Schlüsselzuweisungen werden der Allgemeinen Ausgleichsrücklage entnommen.

Ergibt sich gemäß § 3 der Finanzsatzung als Jahresergebnis aus der Verteilmasse gegenüber den Planansätzen unter Berücksichtigung der übrigen Erträge und Aufwendungen ein Fehlbetrag bzw. ein Überschuss, erfolgt ein Ausgleich bzw. eine Zuführung über/in die Ausgleichsrücklage im selben Haushaltsjahr.

Konkret werden für den Kirchenkreis und seine Teilhaushalte folgende Planzahlen festgesetzt:

Kirchenkreis-Haushaltsplan, Mandant 1210000001

Erträge: 27.141.100 Euro
Aufwendungen: 27.671.900 Euro
Ergebnisverwendung: 530.800 Euro

Kirchenkreis-Teilhaushaltspläne

Dienste und Werke, Mandant 1210000002

Erträge: 3.510.900 Euro
Aufwendungen: 3.346.600 Euro
Ergebnisverwendung: 164.300 Euro

Leitung und Verwaltung, Mandant 1210000003

Erträge: 8.205.500 Euro
Aufwendungen: 8.221.000 Euro
Ergebnisverwendung: 15.500 Euro

Stiftungen Grabpflege, Mandant 1210000005

Erträge: 296.000 Euro
Aufwendungen: 296.000 Euro

Pfarrbesoldung, Mandant 1210000006

Erträge: 9.150.300 Euro
Aufwendungen: 9.557.300 Euro
Ergebnisverwendung: 407.000 Euro

Martin-Luther-Bund, Mandant 1210100012

Erträge: 76.000 Euro
Aufwendungen: 76.000 Euro

Diakonisches Werk, Mandant 1210000016

Erträge: 3.890.420 Euro
Aufwendungen: 3.902.620 Euro

Ergebnisverwendung: 12.200 Euro

Kitafachdienst, Mandant 1210000017
 Erträge: 472.800 Euro
 Aufwendungen: 472.800 Euro

Jugendstiftung, Mandant 1210000022
 Erträge: 7.100 Euro
 Aufwendungen: 14.200 Euro
 Ergebnisverwendung: 7.100 Euro

St. Petri Lübeck, Mandant 1210000024
 Erträge: 1.284.000 Euro
 Aufwendungen: 1.284.000 Euro

Anna-Drews-Fonds, Mandant 1210090516
 Erträge: 38.200 Euro
 Aufwendungen: 35.050 Euro
 Ergebnisverwendung: 3.150 Euro

6. Ausführungsbestimmungen

6.1 Finanzbedarf der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises § 11 Finanzsatzung

Nach Abzug des Finanzbedarfs für die gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 3 und § 6 beschließt die Kirchenkreissynode, in Abweichung von § 11 Abs. 1 Finanzsatzung für die Dauer von einem Jahr, über die Höhe der Zuweisungen an den Gemeindeanteil und über den Anteil des Kirchenkreises an den Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Haushaltsbeschlusses.

Dem Gemeinschaftsanteil wird ein Prozentanteil der Schlüsselzuweisung als Budget für die Aufgaben der Kirchenkreisverwaltung gemäß Kirchenkreisverwaltungsgesetz in der Fassung vom zugewiesen.

Dem Gemeindeanteil wird ein Prozentanteil der Schlüsselzuweisung als Budget zugewiesen. Nach Abzug aller Ausgaben des Gemeindeanteils wird der übrige Betrag durch die Anzahl der Gemeindeglieder mit dem Stichtag 1.4. des Vorjahres geteilt. § 4 Abs. 1 Nr. 2 findet Anwendung.

Innerhalb des Kirchenkreisanteils werden den Diensten und Werken 10 v.H. und der Leitung und den Gremien ein Prozentanteil der Schlüsselzuweisung jeweils als Budget zugewiesen.

Innerhalb der Anteile sind die Kirchenkreisverwaltung, die Gemeinden, die Dienste und Werke sowie die Leitung berechtigt, eigene Rücklagen zu bilden.

6.2 Allgemeine Rücklagenregelungen § 10 Finanzsatzung

Überschüsse aller budgetierten Bereiche aus Gemeinschafts-, Gemeinde- und Kirchenkreisanteil werden den für diese Bereiche vorgesehenen Rücklagen zugeführt. Sie verbleiben in der Budgethoheit dieser Bereiche.

6.3 Gemeinschaftsanteil (54,3 %)

Mehrbedarfe des Gemeinschaftsanteils werden aus der Allgemeinen Ausgleichsrücklage finanziert. Überschüsse des Gemeinschaftsanteils werden der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zugeführt.

Alle folgenden Bereiche mit Budgetanteilen führen ihre Überschüsse einer Allgemeinen Ausgleichsrücklage innerhalb ihres Budgets zu.

Mehrbedarfe werden aus diesen Budgetrücklagen gedeckt.

Budgetanteile:

Pfarrdienst alle Pfarrstellen	30,9 %
Verwaltung	16,2 %
Kirchbauhütte	0,5 %
Kita Fachdienst	1,0 %

6.3.1 Bauaufgaben

Im Haushaltsjahr 2020 beschlossene Mittel für Baumaßnahmen können im Laufe des Haushaltsjahres für weitere, durch den Bauausschuss beratene und den Kirchenkreisrat und den

Finanzausschuss, gemäß der jeweils gültigen Förderrichtlinie über die Vergabe von Bauzuschüssen, beschlossene Baumaßnahmen verwendet werden.

Zuweisungsmittel für kirchengemeindliche Bauvorhaben verfallen mit Ablauf von 2 Jahren nach der Bereitstellung in einem Haushaltsplan oder durch synodale Gremien und sind an den Kirchenkreis zurück zu erstatten. Auf Antrag kann der Kirchenkreisrat den Fristablauf unterbrechen.

Sollten kirchengemeindliche Gebäude veräußert werden, sind Kirchenkreiszuschüsse grundsätzlich in voller Höhe zurückzuerstatten.

Die Finanzierung von Mehrkosten im Rahmen von durch die Kirchenkreissynode beschlossenen Baumaßnahmen der Kirchengemeinden können durch die Verwaltungsleitung und die Pröpstin gemeinsam bis zu einer Summe in Höhe von 2.499 € aus den beschlossenen Mitteln für Baumaßnahmen genehmigt werden. Die Restmittel aus geplanten Baumaßnahmen werden der allgemeinen Baurücklage zugeführt.

Für Bauvorhaben der Kirchengemeinden, die nicht im Haushaltsplan des laufenden Haushaltes aufgeführt sind, können durch den Kirchenkreisrat und den Finanzausschuss nach Maßgabe des Gebäudekonzeptes des Kirchenkreises Zuschüsse vergeben werden, soweit die bauliche und zeitliche Dringlichkeit der jeweiligen Maßnahme festgestellt worden ist.

Bewirtschaftung der Mittel für die Bauunterhaltung/Schönheitsreparaturen: Die in dem Haushaltsplan des Kirchenkreises und in den Teilhaushalten ausgewiesenen Bauunterhaltungsmittel sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung für die Unterhaltung der Gebäude einzusetzen. Nicht benötigte Mittel sind einer Bauunterhaltungsrücklage zuzuführen. Darüber hinaus sind Überschüsse aus den Liegenschaften des Kirchenkreises einer zweckgebundenen Bauunterhaltungsrücklage zuzuführen. Fehlbeträge und Mehrkosten werden im Rahmen der vorhandenen Mittel aus der jeweiligen Bauunterhaltungsrücklage finanziert.

6.3.2 Kirchenbauhütte

Zuweisungsmittel für kirchengemeindliche Bauaufgaben an Kirchen, Kapellen und kirchlichen Denkmälern berechtigen den Kirchenkreisrat zum Einsatz der Kirchenbauhütte.

Der Personalkostenaufwand der Kirchenbauhütte beträgt in diesem Haushaltsjahr

40,50 €/Stunde und wird anhand der geleisteten Stunden vor Ort nachgewiesen. Die Kirchengemeinden und kirchlichen Träger erhalten eine Rückerstattungsanforderung nach Beendigung der Arbeiten. Dieser Personalkostenaufwand kann bei einer Maßnahme von bis max. 133 Personalstunden an einem Objekt über den Denkmalfonds des Kirchenkreises gedeckt werden.

Die Einsatzstellen im Denkmalfonds werden durch die Leitung der Bauabteilung der Kirchenkreisverwaltung festgelegt und dem Bauausschuss und Kirchenkreisrat einmal im Jahr als Bericht präsentiert.

Weiterhin können im Rahmen einer Unterstützung von Sonderbaumaßnahmen Personalkosten durch den Kirchenkreis gedeckt werden. Dies ist durch die Kirchengemeinden im Rahmen der Haushaltsanträge gesondert zu beantragen oder wird im Einzelfall durch den Bauausschuss und den Kirchenkreisrat geprüft.

Die Personalkosten der Kirchenbauhütte werden auf diesem Wege als gesondert ausgewiesene Zuweisung im Rahmen des Kirchenkreisbauhaushaltes getragen.

6.3.3 Kindertagesstätten

Darüber hinaus sind aus diesem Anteil die Kosten für den kirchlich-diakonischen Profilbeitrag in den Kindertageseinrichtungen zu finanzieren. Dieser beträgt im Haushaltsjahr 2020 pro geförderten Kitaplatz 204,50 € und ist vornehmlich zur Stärkung des evangelischen Profils einzusetzen.

Kinder, die in Regel-, Hort-, Regelintegrations-, Familien- oder Waldgruppen betreut werden und in der Regel älter als 3 Jahre sind, werden mit 204,50 € pro Jahr bezuschusst. Für Kinder unter 3 Jahren, die in Krippen- oder Familiengruppen betreut werden, wird der doppelte Betrag gezahlt. Die Belastung mit Verwaltungskosten erfolgt entsprechend.

Ganztagsgruppen werden mit einem zusätzlichen Festbetrag in Höhe von 1.000 €/Gruppe und Jahr bezuschusst. Nachmittagsgruppen erhalten pro Gruppe und Jahr 1.000 €.

Die Bezuschussung der Kitaarbeit in Kindertagesstätten ist an die Erteilung der Betriebserlaubnis durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreis), an die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein, den Kreis Herzogtum-Lauenburg und die Hansestadt Lübeck sowie an den Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit der Standortkommune gebunden.

Für Kinderspielkreise und Eltern und Kind – Gruppen der Kirchengemeinden und Familienbildungsstätten im Sinne von § 6 Abs. 3 Finanzsatzung gelten die folgenden Regelungen:

- Die Kirchenkreisförderung von Spielkreisen ist an die Erteilung einer Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt gebunden.
- Spielkreise mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von mindestens 12 Stunden mit sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen des notwendigen pädagogischen Personals 1.500 €/Gruppe und Jahr,
- Spielkreise mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von mindestens 5 – 11 Stunden werden mit 750 €/Gruppe und Jahr,
- Eltern-Kind-Spielgruppen werden mit 350,00 € pro Jahr und Gruppe gefördert, wobei diese Treffen mindestens einmal wöchentlich in kirchlichen Räumen stattfinden sollen und der Gruppe mindestens 10 Kinder angehören müssen. Im Höchstfall wird pro Einrichtungsträger mit einer Ev. Familienbildungsstätte ein Gesamtzuschuss von bis zu 4.000 Euro und ohne Ev. Familienbildungsstätte ein Gesamtzuschuss von bis zu 1.000 Euro jährlich gezahlt.

Bau- und Investitionskosten an Kitas u.ä. werden nicht bezuschusst.

6.4 Gemeindeanteil (31,4 %)

Mehrbedarfe des Gemeindeanteils werden aus der Garantierücklage finanziert. Überschüsse des Gemeindeanteils werden der Garantierücklage zugeführt. Restmittel aus Kirchenmusik werden der Rücklage Sonder-Veranstaltung Kirchenmusik zugeführt.

Der Gemeindeanteil enthält nicht die anteiligen Kosten der Pfarrbesoldung. Vielmehr sind davon die u.a. Mittel für den Denkmalschutzfonds, die Bauunterhaltung von denkmalgeschützten Kirchen und Kapellen sowie die allgemeine Gemeindezuweisung zu finanzieren.

Die allgemeine Gemeindezuweisung für das Haushaltsjahr 2020 wird festgelegt auf 41,00 €/Gemeindeglied. Stand Kirchenmitglieder 01.04.2018.

Das entspricht einem
Budgetanteil von 27,1 %

Die Baupauschale für denkmalgeschützte Kirchen und Kapellen wird je m³ umbauten Raum festgesetzt auf 1,15 €.

Die Zuweisungsmittel für die Bauunterhaltung sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung für die Unterhaltung der Gebäude einzusetzen. Nicht benötigte Mittel sind einer zweckbestimmten Bauunterhaltungsrücklage zuzuführen.

6.5 Kirchenkreisanteil (14,3 %)

Der Kirchenkreisanteil enthält nicht die anteiligen Kosten der Pfarrbesoldung. Ihm werden die Kosten für die Leitung und die Dienste und Werke zugewiesen.

Alle folgenden Bereiche mit Budgetanteilen führen ihre Überschüsse einer Allgemeinen Ausgleichsrücklage innerhalb ihres Budgets zu.

Mehrbedarfe werden aus diesen Budgetrücklagen gedeckt.

6.5.1 Dienste und Werke

Der Bereich der Dienste und Werke enthält im Rahmen des Kirchenkreisanteils einen Budgetanteil von 10 %

6.5.1.1 St. Petri Lübeck

Die Überschüsse aus dem Ergebnis der Kostenstelle (525700) St. Petri-Lift sind an den Kirchenkreishaushalt St. Petri-Kirche-Gebäude im Mandanten 1 zur Bauunterhaltung der St. Petri-Kirche zu überweisen und einer zweckgebundenen Bauunterhaltungsrücklage zuzuführen.

6.5.2 Leitung

Der Bereich Leitung erhält die Mittel für die geistliche Leitung des Kirchenkreises inklusive der Stabsstellen des Kirchenkreisrates sowie der Gremien des Kirchenkreises einen

Budgetanteil von 4,3 %

6.6 Örtliches Pfarrstelleneinkommen

Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung zu 95 % an den Kirchenkreis abzuführen. Eine Verzinsung des örtlichen Pfarrstelleneinkommens in den Rücklagen der Kirchengemeinden erfolgt in Höhe des

jeweiligen erzielten Durchschnittzinssatzes der zentralen Vermögensverwaltung des vergangenen Jahres.

II Haushaltsrechtliche Sonderbestimmungen

1. Außerplanmäßige und überplanmäßige Maßnahmen

Für unabdingbare über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben dürfen Rücklagenmittel durch den Kirchenkreisrat mit der Einwilligung zur Freigabe der Mittel durch den Finanzausschuss (Art. 52 Abs. 2 Nr. 2 Verfassung i.V.m. § 25 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens-KRHhFVO) bereitgestellt werden.

2. Verpflichtungsermächtigungen (§15 KRHhFVO)

Der Kirchenkreisrat darf mit Zustimmung des Finanzausschusses Maßnahmen bis zu 50.000 € im Einzelfall und bis zu einem Gesamtumfang von 300.000 € pro Haushaltsjahr beschließen, die zur Leistung von sächlichen Haushaltsausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten, wenn er die Haushaltsausgabe in künftigen Haushaltsjahren vorzusehen hat und

- a) Gefahr im Verzug besteht oder
- b) eine Frist zur Vorbereitung der Maßnahme zu beachten ist oder
- c) eine Vorfinanzierung geboten ist.

3. Stellenplan

Der Kirchenkreisrat kann mit Zustimmung des Finanzausschusses in besonders begründeten Fällen (wenn die Maßnahme als unvorhersehbar, unabdingbar und unaufschiebbar anerkannt wird) im Vollzug des Haushaltsplanes 2020 Planstellen errichten, wenn die Finanzierung, ggf. aus Rücklagen, gesichert ist.

4. Haushaltssperren

Der Kirchenkreisrat kann mit Zustimmung oder auf Antrag des Finanzausschusses Haushaltssperren für einzelne Haushaltspläne erlassen.

5. Kassenkredite

Der Kirchenkreisrat wird gemäß § 12 KRHhFVO ermächtigt, nach vollständiger Ausschöpfung einer Rücklagenbeleihung zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft Kassenkredite bis zu einem Höchstbetrag von € 3,0 Mio. aufzunehmen.

6. Bürgschaften §14 KRHhFVO

Der Kirchenkreis bürgt zur Sicherung des Darlehens der Vorwerker Diakonie (vormals Diakonische Heime des Diakonischen Werkes e.V.) für das Gästehaus Ratzeburg in Höhe von 600.000 DM mit Bürgschaftsurkunde vom 28.02.1991. Der Saldo beträgt am 31.12.2018: 146.392,33 € und wird jedes Jahr zum 31.12. mitgeteilt.

III. Allgemeine Bewirtschaftungsvermerke

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Grundsätzlich wird gemäß Artikel 52 Abs. 2 Nr. 2 Verfassung in Verbindung mit § 25 KRHhFVO verfahren. Eine Maßnahme bis € 50.000,00 gilt als genehmigt, ohne dass es hierfür eines förmlichen Verfahrens gemäß Artikel 52 Abs. 2 Nr. 2 der Verfassung bedarf, wenn eine entsprechende Deckung in der jeweiligen Haushaltskostenstelle oder des Gesamtplanes vorhanden ist.

2. Deckung von Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen

Durch Erstattungen Dritter oder durch sonstige zweckgebundene Einnahmen zu deckende Haushaltsausgaben dürfen nur im Rahmen tatsächlich realisierter Einnahmen bewirtschaftet werden. Nur zweckgebundene Einnahmen oder Mehreinnahmen berechtigen zu entsprechenden Ausgaben.

3. Stundung und Niederschlagung von Forderungen

Über die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 3.000 € entscheidet die Verwaltungsleitung oder die Pröpstinnen und ab einer Höhe von 3.001 € der Kirchenkreisrat.

4. Ermächtigung zur Erhebung von Sollzinsen

Die Kirchengemeinden sowie die Dienste und Werke stellen durch eine effiziente Bewirtschaftung sicher, dass der Haushalt jederzeit ausgeglichen ist. Das gilt insbesondere bei Baumaßnahmen und Projekten.

Soweit es über einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen zu Haushaltsdefiziten in Höhe von über 20.000 € kommt, behält sich der Kirchenkreis eine Verzinsung der entsprechenden Beträge in Höhe des jeweiligen Durchschnittszinssatzes vor, welcher in der zentralen Vermögensverwaltung erwirtschaftet wird.

Diese Maßnahme dient der Optimierung der durch den Kirchenkreis zur Verfügung gestellten Betriebsmittel sowie der Vermeidung von Belastungen der Kassengemeinschaft aller Kirchengemeinden und Einrichtungen.

5. Zinserträge

Zinserträge, die nicht Rücklagen für besondere Aufgaben zuzuordnen sind, sind der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen.

6. Rücklagen

6.1 Zuführungen/ Entnahmen/ Bildung

Der Kirchenkreisrat ist mit Zustimmung des Finanzausschusses berechtigt, im Rahmen des Haushalts nicht geplante Rücklagenzuführungen und –entnahmen zu veranlassen sowie neue Rücklagen bei Bedarf zu bilden. Die getroffenen Maßnahmen sind der Kirchenkreissynode zur Beschlussfassung vorzulegen.

6.2 Übertragbarkeit/ Überschüsse

Gemäß § 6 KRHhFVO ist eine Budgetierung für die Einrichtungen der Dienste und Werke, die Leitung, Verwaltung sowie der Pfarrbesoldung gegeben.

6.3 Sonderrücklagen

Die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Sonderrücklagen im Rahmen der Zuweisung der Dienste und Werke, der Leitung, der Verwaltung sowie der Pfarrbesoldung ist zulässig.

7. Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln

Haushaltsmittel können in das Folgejahr durch Beschluss des Kirchenkreisrates mit Zustimmung des Finanzausschusses für übertragbar erklärt werden, soweit es einer sparsamen Bewirtschaftung entspricht und einer zweckentsprechenden Mittelverwendung dient.

IV. Auftragsverwaltung

1. Beiträge Auftragsverwaltung

Für die Auftragsverwaltung durch die Kirchenkreisverwaltung erhebt der Kirchenkreis von den angeschlossenen Einrichtungen der Kirchengemeinden zurzeit folgende Beiträge nach den jeweiligen Umlageschlüsseln:

a)	Kindergarten- und Spielkreisangelegenheiten incl. Personalwesen	
	Kindertagesstätten je geförderten Platz	150,00 €/Jahr
	Kinderspielkreise je geförderter Platz	46,00 €/Jahr
b)	Friedhöfe: Finanz- und Personalwesen	2,55 % / Ertrag oder Aufwand
		(jeweils der höhere Betrag)/vom IST/Vorjahr
	Grabpflegeverträge/-stiftungen	10,00 €/Fall/Jahr
c)	Sozialstation: HKR-Wesen sowie Personalwesen	8,70 €/Buchung
d)	Personalwesen, wenn nicht im Zusammenhang mit a-c bearbeitet pro Personalfall	237,50 €/Jahr
e)	Dienste und Werke und Diakonisches Werk Hzgt.Lbg.	3,28 €/Buchung

V. Veröffentlichung

Der Haushalt mit Haushaltsbeschluss, Haushaltsplan und Stellenplan liegen im Petri-Forum in Ratzeburg, Am Markt 7 (Sekretariat Pröpstin im 1. Geschoss) und in der Kirchenkreisverwaltung in Lübeck, Bäckerstraße 3-5 (Registrierung) mindestens vier Wochen zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 06.01.2020–03.02.2020.

Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Haushalts erfolgt durch Hinweis in der

- „Lübecker Nachrichten“ für die Stadt Lübeck sowie den Kreis Herzogtum Lauenburg
 - Lauenburgischen Landeszeitung
- sowie auf der
- Homepage des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck Lauenburg unter der Internet-Adresse „www.kirche-ll.de“.

Mit der Allgemeinen Ausgleichsrücklage ist im Haushaltsjahr 2020 die Abrechnung folgender Positionen vorgesehen:

Voraussichtlicher Bestand am 01.01.2020	8.917.354,34 €
Zugang Zinserträge+Vertragsleistungen	194.900,00 €
Abgang Bauunterhaltung KK-Gebäude	38.000,00 €
Voraussichtlicher Bestand am 31.12.2020	9.074.254,34 €

13. Antrag an die Landessynode – Aufstockung Pastor*innenvertretung

Beschluss (18 Ja-Stimmen; 21 Nein-Stimmen; 12 Enthaltungen):

1. Die Landessynode beschließt, die Pastor*innenvertretung von derzeit insgesamt einer Pfarrstelle auf drei volle Pfarrstellen aufzustocken.
2. Die Landessynode beschließt, dass die Pfarrstellen für die Pastor*innenvertretung in Zukunft vorausschauend im Kirchlichen Amtsblatt zur Besetzung ausgeschrieben werden.

Damit wurde dieser Antrag abgelehnt.

14. Verschiedenes

Das Medienkonzept des Kirchenkreises wird auf der nächsten Sitzung vorgestellt.

Frau Pröpstin Eiben stellt kurz Herrn Pastor Kai Feller vor. Dieser hat seinen Dienst am 1. Dezember 2019 als neuer Ökumenepastor angetreten.


Das Präsidium hat sich auch in diesem Jahr dazu entschieden, auf Synodenpräsente zu verzichten. Anstatt dessen soll der Geldwert einem guten Zweck zugeführt werden. Der Betrag in Höhe von insgesamt 1.300,00 € wird propsteiübergreifend für die neue Fachklinik für Junges Leben (JuLe) der Vorwerker Diakonie gespendet.


Der Präses weist auf die nächste Synodentagung am 15. Juni 2020 hin.

Das Präsidium dankt allen Synodalen für ihr eingebrachtes Engagement und auch der Verwaltung für die geleistete Arbeit, wünscht eine schöne Advents- und Weihnachtszeit und einen guten Start in das neue Jahr.

Mit dem Lied „O komm, o komm du Morgenstern“, Vaterunser und dem Abendsegen von Frau Pastorin Christ schließt der Präses die Sitzung und wünscht allen einen guten Heimweg.

Ende der Sitzung: 20.35 Uhr




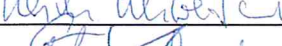

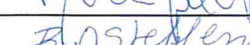



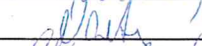

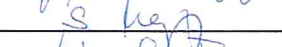

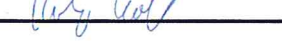


Hagen Sommerfeldt
- Präses -


Sandra Jäkel
- Protokoll -

Anwesenheitsliste

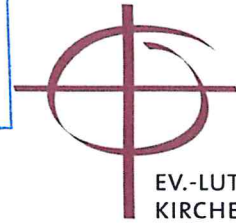
7. Sitzung der II. Kirchenkreissynode KK LL am 02. Dezember 2019

					(auszufüllen vom Synodenbüro)		
	Name	Vorname	Unterschrift	M/S/ J	Anwesend Uhr: 15:30	1. Kontrolle Uhr: 16:20	2. Kontrolle Uhr: 19:30
1	Bäumer	Annette	<i>Annette Bäumer</i>	M	x	✓	✓
2	Behr-Völtzer, Prof. Dr.	Christine	<i>Ch. Behr</i>	M	✓	✓	✓
3	Beitz	Johannes	<i>Johannes Beitz</i>	J	✓	✓	✓
4	Böckers	Wiebke	<i>Wiebke Böckers</i>	S	✓	✓	✓
5	Boesler	Antje	<i>Antje Boesler</i>	S	✓	✓	✓
6	Braasch	Brigitte	<i>Brigitte Braasch</i>	M	✓	✓	✓
7	Brauer	Marita	<i>Marita Brauer</i>	M	✓	✓	✓
8	Brelie, von der	Christian	<i>Christian Brelie</i>	M	✓	✓	x
9	Bretzke	Joachim	<i>Joachim Bretzke</i>	M	✓	✓	✓
10	Christ	Anna	<i>Anna Christ</i>	M	✓	✓	✓
11	Claußen	Ole	<i>Ole Claußen</i>	M	✓	✓	✓
12	Cordes	Brigitte	<i>Brigitte Cordes</i>	M	✓	✓	✓
13	Dietrichkeit	Elke	<i>Elke Dietrichkeit</i>	M	✓	✓	✓
14	Eggers	Michael		M	x	x	x
15	Eijden, van	Daniel	<i>Daniel Eijden</i>	J	✓	✓	x
16	Esemann	Ralf	<i>Ralf Esemann</i>	M	✓	✓	✓
17	Feddersen	Broder	<i>Broder Feddersen</i>	M	✓	✓	✓
18	Fischer	Jörg	<i>Jörg Fischer</i>	M	✓	✓	✓
19	Grätsch	Hans-Joachim	<i>Hans-Joachim Grätsch</i>	M	✓	✓	✓
20	Hannemann	Johanne	<i>Johanne Hannemann</i>	M	✓	✓	✓
21	Hartmann-Runge	Elisabeth	<i>Elisabeth Hartmann-Runge</i>	M	✓	✓	✓
22	Hauser	Ursula	<i>Ursula Hauser</i>	M	✓	✓	✓
23	Henschen	Jakob	<i>Jakob Henschen</i>	M	✓	✓	✓
24	Hoffmann-Fette	Barbara	<i>Barbara Hoffmann-Fette</i>	M	✓	✓	✓
25	Jackisch, Dr.	Jan	<i>Jan Jackisch</i>	M	✓	✓	✓
26	Jahn	Monika	<i>Monika Jahn</i>	M	✓	✓	✓
27	Kassebaum, Dr.	Ulf	<i>Ulf Kassebaum</i>	M	✓	✓	✓
28	Kiedrowski, von	Heiko	<i>Heiko Kiedrowski</i>	M	✓	✓	✓
29	Kiesel	Fritz-Rüdiger	<i>Fritz-Rüdiger Kiesel</i>	M	✓	✓	✓
30	Knöller	Tobias	<i>Tobias Knöller</i>	S	x	x	x
31	Lübker	Wilfried	<i>Wilfried Lübker</i>	M	✓	✓	✓
32	Manthey	Milena	<i>Milena Manthey</i>	M	✓	✓	✓
33	Martins	Albrecht	<i>Albrecht Martins</i>	M	✓	✓	✓
34	Marxen	Michael	<i>Michael Marxen</i>	M	✓	✓	✓
35	Meyer	Silke	<i>Silke Meyer</i>	M	✓	✓	✓
36	Möller	Anja	<i>Anja Möller</i>	S	✓	✓	✓
37	Motten	Gerhard	<i>Gerhard Motten</i>	S	x	x	x
38	Müller	Günter	<i>Günter Müller</i>	M	✓	✓	✓
39	Nilßon	Ole	<i>Ole Nilßon</i>	M	✓	✓	✓
40	Nolze	Wolfgang	<i>Wolfgang Nolze</i>	M	✓	✓	✓
41	Plate	Gerhard	<i>Gerhard Plate</i>	S	✓	✓	✓
42	Römer	Stefan	<i>Stefan Römer</i>	M	✓	✓	✓
43	Schiller	Christiane	<i>Christiane Schiller</i>	M	✓	✓	✓

					(auszufüllen vom Synodenbüro)		
	Name	Vorname	Unterschrift	M/S/ J	Anwesend Uhr: 15:30	1. Kontrolle Uhr: 16:20	2. Kontrolle Uhr: 18:30
44	Schröder	Kai		M	✓	✓	✓
45	Schuback	Jan		M	✓	✓	✓
46	Schumacher	Heike		M	✓	✓	✓
47	Schwetasch	Ulrich		S	✓	✓	✓
48	Sohns	Heinz		M	✓	✓	✗
49	Sommerfeldt	Hagen		M	✓	✓	✓
50	Steffens	Brigitte		M	✓	✓	✓
51	Steiner	Heiko		M	✓	✓	✓
52	Stülcken	Andreas		M	✓	✓	✓
53	Thomas	Katrin		M	✓	✓	✓
54	Warter	Hinnerk		M	✓	✓	✓
55	Wedel, von Dr.	Henning		M	✓	✓	✓
56	Weiß	Sabine		M	✓	✓	✓
57	Wenck-Bauer	Susanne		M	✓	✓	✓
58	Wöltjen	Holger		S	✓	✓	✓

Zahl Kell

Eing.: 10. Okt. 2019
Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg
Az.:



EV.-LUTH.
KIRCHENKREIS
PLÖN-SEGEBERG

KK Plön-Segeberg · Kirchenkreissynode · Falkenburger Straße 88 · 23795 Bad Segeberg

Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg

Herrn Präses Hagen Sommerfeldt

Bäckerstraße 3 – 5

23564 Lübeck

erledigt
11.10.19
VCO

ØL Ka/LGi
für Präsko
H+HL

Kirchenkreissynode

Der Präses

Peter Wiegner

Synodenbüro

Dorle Haßforth

Falkenburger Straße 88

23795 Bad Segeberg

T 04551 – 9 63 64-21

F 04551 – 9 63 64-23

09. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Präses Sommerfeldt!

Die Synode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg hat auf ihrer Sitzung am Sonnabend, 14. September 2019, einen Antrag zur Beratung in der Landessynode beschlossen. Dabei beziehen wir uns auf § 19 Absatz 2 Satz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode.

Angesichts der steigenden Verwaltungsaufgaben und der damit einhergehenden Personalaufstockung und den für die Zukunft zu erwartenden Mindereinnahmen bei den Zuweisungen an die Kirchenkreise haben wir uns mit der zukünftigen Situation der Kirchenkreisfinanzen auseinandergesetzt.

Von der Landessynode und dem Landeskirchenamt werden laufend Aufgaben auf die Kirchenkreise übertragen, die nur mit einem erheblichen personellen Aufwand zu bewältigen sind. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Antrag und seine Begründung.

Beispiele sind das Klimaschutzgesetz, die Umstellung der Haushaltsführung auf die Doppik, die Einführung der Umsatzsteuer, die zu erwartende Änderung der kirchenbaurechtlichen Vorschriften, die Beschaffungsverwaltungsvorschriften und auch das Kirchenkreisverwaltungsgesetz.

Jede Ausweitung der Planstellen geht zu Lasten der Zuweisungen an die Kirchengemeinden, die eigentlich die Hauptaufgabe in der Betreuung und Begleitung der Kirchenglieder wahrnehmen. Angesichts der Mitgliederentwicklung darf es hier nicht zu weiteren Einschränkungen kommen.

Die Synode ist der Meinung, dass das so nicht weitergehen kann. Wir können nicht das Ziel haben die Verwaltung zu perfektionieren bei sinkenden Mitgliederzahlen. Es muss hier auch

eine gewisse Relation gewahrt bleiben. Wir müssen hier zu einer kritischen Betrachtung der Ausgabenentwicklung kommen.

Anliegend übersende ich Ihnen den von der Synode einstimmig beschlossenen Antrag mit Begründung an die Landessynode.

Ich bitte Sie, diesen Antrag zur Beratung in Ihrer Synode einzubringen und sich unserer Beschlussfassung inhaltlich anzuschließen. Wenn wir gemeinsam auf diese Entwicklungsgefahren hinweisen, können wir etwas erreichen.

Unsere Herren Pröpste Dr. Havemann und Faehling werden unseren Antrag in den Pröpstekonvent einbringen.

Für Rückfragen steht Unterzeichner jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

(Peter Wiegner)
Präses

Kirchenkreissynode

Der Präses

Peter Wiegner

Synodenbüro

Dorle Haßforth

Falkenburger Straße 88

23795 Bad Segeberg

T 04551 – 9 63 64-21

F 04551 – 9 63 64-23

Gegenstand: Antrag an die Landessynode

Beschlussvorschlag:

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreis Plön-Segeberg stellt folgenden Antrag an die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland:

Die Synode der evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland möge beschließen:

1. Das Kirchenamt der Nordkirche wird gebeten, zusammen und zeitgleich mit jedem von der Synode zu beschließenden Kirchengesetz eine Bürokratiefolgenabschätzung vorzulegen, aus der sich nachvollziehbar entnehmen lässt, mit welchem zusätzlichen personellen, sächlichen und finanziellen Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung des jeweiligen Kirchengesetzes auf der Ebene der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche zu rechnen ist.
2. Im Gesetzgebungsverfahren soll angestrebt werden, dass neue kirchengesetzliche Regelungen nicht zu erhöhtem Verwaltungsaufwand führen. Sollte die anzustellende Bürokratiefolgenabschätzung zu dem Ergebnis gelangen, dass die Umsetzung eines Kirchengesetzes zu erhöhtem Verwaltungsaufwand für die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise oder die Landeskirche führen wird, ist zusammen mit dem Gesetzesvorschlag darzulegen, wie die betroffenen Organisationseinheiten anderweitig und im entsprechenden Umfang von Verwaltungsaufwand entlastet werden können.
3. Das Kirchenamt der Nordkirche wird gebeten, in einem Prozess die nordkirchlichen Gesetze und Rechtsverordnungen unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus zu überprüfen und der Landessynode Vorschläge für eine wirksame Entlastung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der landeskirchlichen Ebene zu unterbreiten.

Beschluss: einstimmig

Begründung:

Die Verwaltungsaufgaben sind auch im kirchlichen Bereich in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. In vielen Kirchenkreisverwaltungen unserer Nordkirche musste regelmäßig zusätzliches Personal eingestellt werden. Die Gründe liegen zum einen in der Umsetzung staatlicher Gesetzgebung, zum anderen in neuen innerkirchlichen rechtlichen Regelungen. Dem gegenüber steht die aktuelle Kirchensteuerprognose, die besagt, dass die Kirchensteuer vom kommenden Jahr an stetig sinken wird. Schon bei gleichbleibendem Verwaltungsaufwand würde dies bedeuten, dass die Kosten für die Verwaltung im Verhältnis zu den Gesamtausgaben kontinuierlich steigen würden – zu Lasten der genuin kirchlichen Aufgaben, wie sie unsere Verfassung in Art. 1 (5) beschreibt.

Der Verwaltungsaufwand ist aber nicht nur aus finanziellen Gründen ein Problem. Er überfordert Hauptamtliche, die bereits durch die wachsenden Anforderungen ihrer Arbeit wie auch durch die Veränderungsprozesse, in denen die kirchliche Arbeit steht, stark in Anspruch genommen sind. Sie haben oft zu Recht das Gefühl, durch Verwaltungsaufgaben von ihrer eigentlichen Arbeit abgehalten zu werden.

Der Verwaltungsaufwand überfordert und demotiviert aber auch viele Ehrenamtliche, die sich gern inhaltlich einbringen, aber von Vorschriften und Verfahrensfragen abgeschreckt werden oder sich scheuen, im Kirchengemeinderat Verantwortung zu übernehmen für Themen, die sie wegen einer überkomplexen Rechtslage nicht durchschauen können. Insofern sind ein überbordender Verwaltungsaufwand und überdifferenzierte Rechtsvorschriften letztlich eine Gefährdung des Systems einer ehrenamtlich getragenen Kirche.

Die Reduzierung des Verwaltungsaufwands ist deshalb mittel- und langfristig eine existenzielle Frage kirchlicher Arbeit. Dazu muss die Synode in die Lage versetzt werden zu beurteilen, welche Auswirkungen die Umsetzung eines Gesetzes im Verwaltungsbereich haben würde. Die Abwägung der Verhältnismäßigkeit geplanter Maßnahmen gehört zu einem nachhaltigen Leitungshandeln. Wenn ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für eine neue rechtliche Regelung unvermeidlich ist, müssen Wege aufgezeigt werden, um diesen Aufwand an anderer Stelle einzusparen, damit die zusätzliche Verwaltungsarbeit nicht zu Lasten kirchlicher Kernaufgaben geht.

Die erste Legislatur der Nordkirchensynode war unter anderem geprägt von Rechtsangleichungen zwischen den drei früheren Landeskirchen und der Schaffung von Grundlagen für eine gemeinsame Arbeit. Es ist nun an der Zeit für eine theologisch verantwortete Aufgabenkritik. Dazu gehört, die geschaffenen Rechtstexte noch einmal auf den verursachten Verwaltungsaufwand zu durchleuchten und Vorschläge für eine Verschlinkung der nordkirchlichen Rechtssetzung und Verwaltungspraxis zu machen.